

REZENSIONEN / REVIEWS

MORITZ BÄLZ / MARC DERNAUER /
CHRISTOPHER HEATH / ANJA PETERSEN-PADBERG (eds.):

*Business Law in Japan – Cases and Comments –
Intellectual Property, Civil, Commercial and International Private Law.
Writings in Honour of Harald Baum*

Kluwer Law International, Alphen aan den Rijn, 2012,
xxiv + 824 pp., \$ 220; ISBN 978-90-411-3891-0

Dass sich die Beschäftigung mit dem japanischen Recht in den letzten 25 Jahren sehr positiv entwickelt hat, ist im Wesentlichen auch auf die Arbeit und das persönliche Engagement von *Prof. Dr. Harald Baum* zurückzuführen. Als Leiter der Japanabteilung des Max Planck Institut für Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht, Vizepräsident der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung e.V. und als Gründungsherausgeber der Zeitschrift für japanisches Recht hat er maßgeblich dazu beigetragen, dass der deutsch-japanische Rechtsdialog keine Einbahnstraße mehr ist. Mittlerweile beobachten nicht nur japanische Juristen die Entwicklungen der europäischen Rechtssysteme, sondern auch europäische Wissenschaftler beschäftigen sich auf höchstem Niveau mit dem japanischen Recht. Die zu besprechende Sammlung von 72 japanischen Gerichtsentscheidungen ist *Harald Baum* zu seinem 60. Geburtstag gewidmet und stellt einen weiteren Schritt in diese Richtung dar. Sie ermöglicht es sich japanischen Gerichtsentscheidungen ohne eine vertiefte Kenntnis der japanischen Sprache zu nähern. Eine ähnlich umfangreiche Fallsammlung gab es bislang in einer westlichen Sprache nicht.

Gemäß der Einleitung des Werks richtet es sich an praktizierende Anwälte, Akademiker und Studenten des japanischen und des internationalen Rechts. Es ist so strukturiert, dass die einzelnen Entscheidungen nach den Gebieten allgemeines Zivilrecht, Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht, Finanzmarkt- und Versicherungsrecht, Recht des geistigen Eigentums und Recht des unerlaubten Wettbewerbs, Kartellrecht, Internationales Privatrecht, Schiedsgerichtsverfahren und Zivilprozessrecht geordnet sind. Jedem Rechtsgebiet ist eine kurze Einleitung vorangestellt, in welcher die Kriterien für die Auswahl der Fälle dargelegt werden. Die einzelnen Fälle sind so aufgebaut, dass nach einem Leitsatz die wesentlichen Teile der Entscheidung (Tatbestand und Entscheidungsgründe) abgedruckt sind. Anschließend folgt eine wertende Besprechung der Entscheidung, bei der teilweise auch auf die Auswirkungen der Entscheidung auf die japanische Rechtsprechung bzw. auf wirtschaftliche Auswirkungen eingegangen wird.

Um den Rahmen dieser Buchbesprechung überschaubar zu halten, sollen mit dem Patent- und Urheberrecht zwei Rechtsgebiete aus dem Bereich des geistigen Eigentums herausgegriffen und kurz vorgestellt werden, die – entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung dieses Rechtsgebiets – einen großen Teil des Werkes einnehmen.

Dem Patentrecht sind insgesamt 10 Fälle vorbehalten. Dabei reicht die Spanne von der Entscheidung *BBS Car Wheels III*, in welcher der Oberste Gerichtshof Japans einen interessanten Ansatz zur Behandlung der Frage internationaler Erschöpfung beim Parallelimport patentgeschützter Waren gewählt hat, der sogar in einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs Erwähnung fand, über die Entscheidung *Kilby (III)*, bei der die Behandlung des Nichtigkeitseinwands auf neue Beine gestellt wurde, zu anderen wesentlichen Entscheidungen, die in der Zusammenschau ein gutes Bild der aktuellen patentrechtlichen Rechtsprechung in Japan geben. Besondere Erwähnung verdient zudem noch die Entscheidung zur Arbeitnehmererfindervergütung *Blue LED*, in der zumindest in der ersten Instanz eine Vergütungspflicht von über 400 Mio. Euro zugesprochen und die auch in der japanischen Öffentlichkeit wahrgenommen wurde, sowie die Entscheidung *Canon Ink Cartridge*, die der Oberste Gerichtshof – aufbauend auf der Entscheidung *BBS Car Wheels III* – zum Anlass nahm, die Grenze zwischen patentrechtlicher Erschöpfung und unzulässiger Neuherstellung herauszuarbeiten.

Im Wesentlichen sind durch die besprochenen Fälle alle Rechtsgebiete abgedeckt, die für einen deutschen Anwalt, der einen patentrechtlichen Fall mit Japanbezug zur Bearbeitung hat, von Interesse sein können. Der Schwerpunkt der kommentierenden Besprechungen wird dabei von den jeweiligen Autoren jeweils etwas anders gelegt. Insgesamt sind aber wissenschaftliche und praktische Aspekte in der Fallkommentierung behandelt. Dies erstaunt nicht, denn die Autoren der namentlich zitierten Entscheidungen *Dirk Schießler-Langeheine*, *Anja Petersen-Padberg*, *Marc Dernauer* und *Christopher Heath* sind seit langer Zeit als für den gewerblichen Rechtsschutz spezialisierte Anwälte bzw. als Mitglied einer Beschwerdekammer am Europäischen Patentamt tätig. Den Lesern der Zeitschrift für japanisches Recht sind sie als regelmäßige Autoren bekannt. Es ist wichtig zu betonen, dass die anderen Autoren in keiner Weise hintanstehen. Es handelt sich ausnahmslos um international anerkannte Wissenschaftler und Praktiker.

Dem Urheberrecht sind sechs Fälle gewidmet, bei denen aktuelle Rechtsprobleme im Mittelpunkt stehen, die auch in Deutschland kontrovers diskutiert werden. Die Entscheidungen *Rokuraku III* und *Maneki TV* des Obersten Gerichtshofs von 2011 legt die Grundlagen für die Beurteilung der urheberrechtlichen Bewertung der orts- und zeitversetzten Wiedergabe von Sendungen. Ähnliche Fragestellungen stehen im Mittelpunkt der Entscheidung des BGH „Online-Videorekorder“ (BGH, Urteil vom 22.04.2009, GRUR, 2009, 845), deren Aussagegehalt auf Grund jüngster Entscheidungen wieder in den Mittelpunkt des Interesses gerückt ist. Weitere Entscheidungen befassen sich u.a. mit dem Zitierrecht urheberrechtlich geschützter Werke (*Mad Amano*) und den Grenzen der Weiterveräußerbarkeit von Computerprogrammen (*Second-Hand Computer Games*).

Es ist interessant zu sehen, wie gleichgelagerte rechtliche Problemstellungen von japanischen Gerichten beurteilt werden. Da die Entscheidungen gut aufbereitet und die Argumentationsstränge erkennbar sind, kann die Beschäftigung mit diesen Entscheidungen durchaus geeignet sein, Argumente für die Anwendung im deutschen Rechtsraum zu gewinnen. Deutlich wird aber auch, dass die japanischen Gerichte teilweise andere Wertungen treffen und mitunter pragmatische und ergebnisorientierte Erwägungen eine Rolle spielen.

Die Fallsammlung bietet neben dem gewerblichen Rechtsschutz einen guten Einblick in weitere Bereiche des japanischen Wirtschaftsrechts. Auch dort sind die meisten Autoren dem langjährigen Leser der Zeitschrift für japanisches Recht aus etlichen Artikeln bekannt.

Insgesamt handelt es sich bei der Festschrift für *Harald Baum* um ein imposantes Werk. Als Kritikpunkte mag allenfalls benannt sein, dass es schwierig sein dürfte, sich den Inhalten ohne Vorwissen zu nähern. Es wäre deshalb möglicherweise besser gewesen, wenn die Einleitungstexte vor den einzelnen Abschnitten etwas ausführlicher ausgefallen wären, um den Leser besser zu den jeweiligen Besonderheiten des Falles zu führen. Letztlich fällt dieser Nachteil aber nicht so sehr ins Gewicht, da es mit dem Lehrbuch „Japanische Handels- und Wirtschaftsrecht“, welches ebenfalls von *Harald Baum* – in Zusammenarbeit mit *Moritz Bälz* – herausgegeben wird, eine ideale Ergänzung gibt. Das Lehrbuch und die hier zu besprechende Fallsammlung eröffnen einen recht einfachen Zugang zum japanischen Wirtschaftsrecht. Es ist zu wünschen, dass in der nahen Zukunft Werke ähnlicher Qualität und ähnlichen Umfangs zu anderen Bereichen des japanischen Rechts erscheinen. Obwohl wissenschaftlich und wirtschaftlich nachvollziehbar, ist es aus deutscher Sicht bedauerlich, dass die Fallsammlung in englischer Sprache erschienen ist.

Zusammenfassend handelt es sich bei der kommentierten Fallsammlung „Business Law in Japan – Cases and Comments“ um ein herausragendes Werk, welches es — ohne Kenntnisse der japanischen Sprache — ermöglicht, die wesentliche Teile der wichtigsten japanischen Entscheidungen auf dem Gebiet des Wirtschaftsrecht lesen zu können. Die Lektüre dieser Texte gewährt einen tiefen Einblick in das japanische Rechtssystem und ist daher jedem, der sich ernsthaft mit dem japanischen Recht beschäftigt, zu empfehlen.

Oliver Schön